

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am 23.02.2021

Veröffentlicht durch Niederlegung im Hauptamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 25.02.2021 bis einschließlich 11.03.2021

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagtafeln in der Zeit vom 25.02.2021 bis einschließlich 11.03.2021

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO).

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege,

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung sowie bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 240), die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 m gemessen vom Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen..

(2) Insbesondere ist es verboten

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
- b) Geh- und Radwege, Fußgängerzonen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 242 und 243), verkehrsberuhigte Bereiche (§ 42 Abs. 4a StVO, Zeichen 325 und 326) und öffentliche Parkstreifen, sowie das Zubehör durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- c) Abfälle im Sinne des Abfallrechts, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee,
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinsteigschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
- d) die in Buchstaben a) und c) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können.
- e) Druckerzeugnisse, die ganz oder teilweise der Wirtschaftswerbung dienen, in einer Weise zu verteilen, verteilen zu lassen, abzulegen oder ablegen zu lassen, die geeignet ist, eine Verschmutzung öffentlicher Straßen hervorzurufen. Dazu gehört auch das Anbringen an den Windschutzscheiben geparkter Kraftfahrzeuge.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 3a Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigungen mitzuführen.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(1a) Eine Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker Verkehrsbelastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet und die städtische Reinigungsanstalt nicht die Reinigung für die Verpflichteten **nach den** übernimmt.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere bei Bedarf

a) zu kehren.

b) Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen, soweit die Entsorgung über Hausmülltonnen für Restmüll, Altpapier und Bioabfälle bzw. über Wertstoffcontainer (Glas, Blech) möglich ist.

c) von Gras und Unkraut zu befreien. Das gilt nicht, soweit das Gras oder Unkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

(2) Im Anschlussgebiet (Straßenverzeichnis) übernimmt die städtische Straßenreinigungsanstalt die Reinigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Straßenreinigungssatzung).

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
- b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (§ 2 Abs. 2) der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4 und 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß (z.B. bei besonderer Glätte an Treppen oder starken Steigungen) zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. In Fußgängerzonen beseitigt das Räumgut die Stadt.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2).

An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.

An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen von den Verboten in § 3 gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Städt. Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind (siehe Straßenverzeichnis / Anlage zur Verordnung), erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sulzbach-Rosenberg (Straßenreinigungssatzung).

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 3a, 4 und 5 obliegenden Beseitigungs- und Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 31.10.2008 außer Kraft.
-

92237 Sulzbach-Rosenberg, 24.02.2021

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom

Straßenverzeichnis

Straße	ausgenommener Straßenbereich:
Adalbert-Stifter-Straße	
Adam-Stegerwald-Straße	
Adolph-Kolping-Straße	
Albert-Schweitzer-Straße	
Albrecht-Stieber-Straße	
Alfred-Delp-Straße	
Alte Straße	
Am Anger	ab HsNr. 4 bis Straße Am Steg (Privatweg)
Am Annaschacht	
Amberger Straße	ab Grüner Weg in Richtung Amberg
Am Eislaufplatz	
Am Feuerhof	
Am Galgenberg	
Am Kastenbühl	
Am Katzenberg	
Am Lohfeld	
Am Lohgraben	
Am Schützenheim	
Amselweg	
Am Spittlberg	
Am Stadion	
Am Steg	
Am Waldbad	
An der Allee	
An der Fürstenmühle	
An der Hochleite	Stichstr. zu HsNr. 5, 7 und 9
An der Kläranlage	
An der Maxhütte	
An der Mittelleite	
An der Pirnermühle	
An der Point	Stichstraße zu HsNr. 25a - 25d
An der Rabenleite	
An der Reitschule	
Annabergweg	ab Schwemmerberg in Richtung Annaberg
Asamstraße	
Asterstraße	
Auf der Höhe	
Auf der Rahm	
Auf der Schanze	
Auf der Windschnur	
August-Bebel-Straße	
Bahnhofstraße	
Bahnweg	
Bastei	
Bayreuther Straße	ab Karolinenstraße in Richtung Feuerhof
Beethovenstraße	
Beetzstraße	
Bergknappenstraße	
Bergstraße	
Berliner Straße	
Bischof-Heckel-Straße	
Blumenaustraße	Stichstraße zu HsNr. 36
Bonhoefferstraße	
Brauhausgasse	
Breitenbrunn	
Breslaustraße	
Bühlgasse	Bühlberg bis Spitalgasse

Carl-Orff-Straße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Castnerstraße
Christian-August-Straße
Czeikestraße

Dekan-Fenk-Straße
Dekan-Meiler-Straße
Dekan-Rusam-Straße
Dieselstraße
Dolesstraße
Dorfstraße
Dr.-Christoph-Gack-Straße
Dr. Markstaller-Straße
Dr. Martin-Luther-Straße
Dr.-Pfeiffer-Straße
Drosselweg

Edelsfelder Straße
Egerlandstraße
Einsteinstraße
Eisenhämmerstraße
Eleonora-Walter-Straße
Elsa-Brandström-Straße
Erich-Enzmann-Straße
Erlbachstraße
Erlheim ab Bachbrücke
Erlheimer Weg
Ernst-Reuter-Straße
Erzhausstraße
Europastraße

Fentschstraße
Forsthof
Franz-Fischer-Straße
Franz-Schubert-Straße
Franz-Sollfrank-Straße
Franz-Kunze-Straße
Friedhofberg
Friedhofweg
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Silcher-Straße
Fröschau
Frohnbergstraße
Frommstraße
Frühlingstraße
Fürstenmühlstraße

Platz vor HsNr. 16

Galileistraße
Gallmünz
Geibelstraße
Georg-Herbst-Straße
Gerhart-Hauptmann-Straße
Gerhard-Wollnik-Straße
Geschwister-Scholl-Straße
Glückaufstraße
Goethestraße
Graf-Berengar-Straße
Graf-Gebhard-Straße
Grafmühlstraße
Großalbershof
Grubenweg
Grüner Weg
Grund

von Hans-Göth-Straße bis zur Einmündung in den Ortsbereich bei HsNr. 1

Teilstück von HsNr. 5 bis HsNr. 6

zu HsNr. 3, 8 und 9

Hafnersgraben
Hagtor
Hahnenweg
Hainsbühlweg
Hallberg

Hammerphilippsburg	
Hangweg	
Hans-Böckler-Straße	
Hans-Göth-Straße	
Hans-Schlegl-Straße	
Hans-Watzlik-Straße	
Hans-Zobel-Straße	
Hauerweg	
Hauptstraße	
Heinrich-Böll-Straße	
Heinrich-Heine-Straße	
Hennebergstraße ..	
Hermann-Hesse-Straße	
Hintere Hub	
Hitzelmühlweg	
Höhenweg	
Hofgartenstraße	
Hofrat-Korb-Straße	
Hüfelbergstraße	
Hubbergstraße	
Hugo-Geiger-Straße	Stichstraße zu HsNr. 46a, 48a - 48c
Im Hag	Teilstück zu HsNr. 6, 8, 9, 10, 12, und 14
Im Tiefental	
Industriestraße	ab Brücke in Richtung Hahnbach
Jahnstraße	
J.-E.-v.-Seidel-Straße	
Johann-Dotzler-Straße	
Johann-Laurer-Straße	
J.-.-Bach-Straße	
Karl-Winkler-Straße	
Karolinenstraße	
Kauerhofer Straße	
Kempfenhofer Weg	
Keplerstraße	
Kettelerstraße	
Kirchplatz	
Kirchsteig	
Kirchweg	
Kleinfalz	
Klenzestraße	
Knorr-v.-Rosenroth-Straße	nach Ende Ausbau
Königsbergstraße	
Kötzersrichter Straße	
Konrad-Adenauer-Straße	
Konrad-Kurz-Straße	
Konrad-Mayer-Straße	
Kopernikusstraße	
Krankenhausstraße	
Kreuzerweg	
Kropfersricht	
Krötenseestraße	
Kugelplatz	
Kunst-Fischer-Gasse	
Leibnizstraße	
Lerchenfeldstraße	
Lichtenthalerstraße	
Lobenhof	
Lobenhofstraße	
Loderhof	
Loderhofstraße	
Lohestraße	
Ludwig-Erhard-Straße	
Ludwig-Richter-Straße	
Ludwig-Thoma-Straße	
Markscheiderstraße	

Maximilian-Kolbe-Straße	
Max-Planck-Straße	
Max-Reger-Straße	
Meierfeldstraße	
Melanchthonstraße	
Memelstraße	
Mozartstraße	
Mühlberg	
Nelkenstraße	Zufahrt zu HsNr. 6a
Neukirchner Weg	
Neumarkter Straße	
Neustadt	
Neutorgasse	
Niederricht	
Nordstraße	
Nürnberger Straße	Teilstück zu HsNr. 15 - 15c
Obere Bachgasse	
Obere Gartenstraße	Teilstück zu den Häusern 13a - 17
Oberschwaig	Teilstück nach HsNr. 1 in Richtung Hahnbach
Oberschwaigstraße	
Obersdorfer Straße	Teilstück ab Lohestraße bis Zeisigweg
Oskar-Maria-Graf-Straße	
Ottheinrichstraße	
Otto-Gruber-Straße	
Pantzerhöhe	
Peter-Fechter-Straße	
Pfarrgasse	
Pfarrplatz	
Philosophenweg	
Poppenrichter Weg	Teilstück ab Waldweg zu HsNr. 3 und 5
Poststraße	
Prangershof	
Prohof	
Rabenholzstraße	
Rathausgasse	
Renner-Seitz-Straße	Stichstraße zu HsNr. 13
Richard-Strauss-Straße	
Richard-Wagner-Straße	
Rieglesbrunnenstraße	
Rosenbachstraße	ab Rosenbachwehr bis Industriestraße
Rosenberger Straße	
Rosenstraße	
Rumburgstraße	
Sandbühl	
Sauerzapfstraße	
Schachtstraße	
Schelmesgraben	zu HsNr. 20 und 20a
Schießweg	
Schießstätte	
Schillerstraße	
Schlepperweg	
Schlesierstraße	
Schloßbergweg	Teilstück von Hauptstraße
Schwemmerberg	
Seidersberg	
Seilbahnweg	
Seyfriedstraße	
Siebeneichen	
Siedlerweg	
Sophie-Dürr-Straße	
St.-Anna-Straße	
St.-Barbara-Straße	
St.-Christophorus-Straße	
St.-Georg-Straße	

Steigerstraße
Steinbruchweg
Stephansricht
Sternsteinweg
Stifterslohe
Stollengasse
Stoltzenbergstraße
Sudetenstraße
Südstraße
Sulzbacher Straße
Synagogenstraße

Wochensiedlungsgebiet

Teilstück von Rosenberger Straße bis Bindergasse

Tafelbergstraße
Tannenweg
Thannhäuserweg
Theodor-Heuss-Straße
Theodor-Leipart-Straße

Thomas-Dehler-Straße
Tilsitstraße

Uhlandstraße
Untere Bachgasse
Untere Gartenstraße
Unterschwaig

Villenstraße
Vogelherdstraße
Vollmarstraße
von-Gluck-Straße

Weierstraße
Wichernstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Sträubig-Straße
Willy-Brandt-Straße
Wulfenweg

Zum Eichelberg
Zum Förderturm
Zum Hammer
Zum Haselgraben
Zum Postweg
Zum Sportpark
Zur Wagensaß
Zufahrt zum Schulzentrum Krötensee

92237 Sulzbach-Rosenberg, 24.02.2021

STADT SULZBACH-ROSENBERG

Michael Göth
Erster Bürgermeister